

TE Bwvg Erkenntnis 2020/12/10 G308 2223791-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.2020

Entscheidungsdatum

10.12.2020

Norm

AIVG §24

AIVG §25

VwGVG §29 Abs5

Spruch

G308 2223791-1/17E

GEKÜRZTE AUSFERTIGUNG DES AM 24.11.2020 MÜNDLICH VERKÜNDETEN ERKENNTNISSES

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Angelika PENNITZ als Vorsitzende sowie den fachkundigen Laienrichter KommR Peter MÜHLBACHER und den fachkundigen Laienrichter Gregor WIPPEL als Beisitzer über die Beschwerdesache von XXXX , geb. XXXX , gegen den Bescheid des AMS vom 08.07.2019, GZ: XXXX , betreffend Rückzahlung des Arbeitslosengeldes nach Durchführung von mündlichen Verhandlungen am 04.08.2020 und 24.11.2020 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 24.11.2020 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die hiezu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

Schlagworte

Arbeitslosengeld gekürzte Ausfertigung Rückzahlung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2020:G308.2223791.1.00

Im RIS seit

26.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at